Bullion

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

83. BAND

CONTRE PROPERTY 12.4P1



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG KÖLN · BERLIN

stillschweigend die Erfüllung des Vertrages wählt, so daß auch der vor der Konkurseröffnung bezogene Strom als Masseschuld zu begleichen ist (Ergänzung zu BGHZ 81, 90). . 359

Nr.		Seite
51. 21. IV. 82 VIII ARZ 2/82	Ein Mieterhöhungsverlangen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 MHRG ist auch dann zulässig, wenn ihm das Gutachten eines Sachverständigen beigefügt ist, der für Grundstücks- und Gebäudeschätzungen öffentlich bestellt oder vereidigt ist.	
52. 22. IV. 82 VII ZR 160/81	Zur Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln, die erstmals mit der Anschlußberufung vorgebracht werden.	•
53. 22. IV. 82 VII ZR 191/81	a) Beendet der Auftraggeber die Prüfung der Schlußrechnung schon vor Ablauf der Prü- fungsfrist von zwei Monaten, wird der An- spruch auf die Schlußzahlung bereits mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Auftragnehmer fällig. Die Verjährung dieses Anspruches beginnt dann mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Mitteilung dem Auftrag- nehmer zugeht. b) Ein öffentlich-rechtlicher Wasserverband	
	betreibt kein Gewerbe i. S. des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB (im Anschluß an BGHZ 57, 191, 199)	
54. 29. IV. 82 IX ZR 55/81	Der als außerehelicher Erzeuger in Betracht kommende Mann muß im Ehelichkeitsanfech- tungsprozeß nicht beigeladen werden	
55. 30. IV. 82 V ZR 104/81	Zur Formbedürftigkeit eines Vertrages, durch den ein Grundstückskaufvertrag aufgehoben werden soll	

. .